

+ 27

Jörg Schläpfer
Fraktion FDP
Meisenweg 9
8500 Frauenfeld

Beat Rüedi
Fraktion FDP
Bodanstrasse 16
8280 Kreuzlingen

EINGANG GR 20. Nov. 2019		
GRG Nr.	16	1152 436

Interpellation „Volksrechte und Meinungsbildung in den Schulgemeinden“

Der Regierungsrat wird ersucht, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

- 1) Über welche Rechte verfügt die Gesamtheit der Stimmberechtigten (Schulgemeinden) in den Schulgemeinden im Kanton Thurgau?

Strukturvorschlag, falls die Antwort tabellarisch und nicht anhand einzelner Typen erfolgt.

	PSG 1	SSG 1	VSG 1	PSG 2	SSG 2	...
1a. Nur Urnenabstimmung						
1b. Teilweise Urnenabstimmung						
2. Schulgemeindeversammlung						
a. Protokolliert						
b. Antragsrecht						
c.						
3. Parlament mit schulischen Kompetenzen						
4.a Referendumsrecht						
4.b Initiativrecht						
4.c Wahlrecht						
5. Petition mit schriftl. Beantwortung						
...						

- 2) Gibt es Kombinationen von Rechten, welche die Regierung als besonders zweckdienlich oder als ungeeignet erachtet - in Abhängigkeit der Grösse der Schulgemeinden?
- 3) Welche Bereiche einer Schulgemeinde sind einer demokratischen Mitbestimmung überhaupt zugänglich?
- 4) Beabsichtigt der Regierungsrat, die Muster-Gemeindeordnung für die Schulgemeinden zu überarbeiten und dabei Empfehlungen bezüglich der demokratischen Rechte abzugeben? ¹

Begründung

Die Erfolgsgeschichte der Schweizer Demokratie fusst auf Gewaltenteilung zwischen der Legislative und der Exekutive und damit verbundenen Kontrollmechanismen. Ebenso wichtig ist die Meinungsbildung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in einem etablierten politischen Diskurs, der neben einer Diskussion der Geschäfte auch ein niederschwelliges Recht auf Anträge enthält.

Bei den politischen Gemeinden ist der politische Diskurs etabliert. Die Stimmbürger debattieren entweder an Gemeindeversammlungen oder werden durch ein Parlament vertreten. Diese Gremien kontrollieren die Vollzugsbehörden und entscheiden.

¹ Das Amt für Volksschulen publiziert Muster Gemeindeordnungen <https://av.tg.ch/volksschule-im-thurgau/organisation-der-schulgemeinden/gemeindeorganisation.html/402>

Bei den Primar,- Sekundar- und Volksschulgemeinden ist dies uneinheitlicher geregelt, das zeigt eine Gegenüberstellung einzelner Beispiele.² Die demokratischen Rechte der Schulgemeinden in Frauenfeld und Kreuzlingen sind verkürzt gesagt die folgenden:

- Initiativ- und Referendumsrecht.³
- Wahlen und Abstimmungen zu definierten Sachgeschäften wie Rechnung, Budget usw.
- Die Gemeinde entscheidet an der Urne.

Da die Schulgemeinde ausschliesslich an der Urne entscheidet, findet kein demokratisch etablierter Diskurs statt. Dies weil eine Gemeindeversammlung fehlt und das Parlament nicht für die Schulen zuständig ist. Ebenso fehlt ein niederschwelliges Recht auf Anträge, über dessen Entscheid eine Urnenabstimmung unpassend ist, etwa zur Einforderung eines Berichts und dessen anschliessender Diskussion.

Ein Mangel an Mitspracherechten des Volkes und das Fehlen von Aufsichtsgremien innerhalb der Schulgemeinde (z.B. einer Geschäftsprüfungskommission)⁴ wurde unlängst im Fall des ehemaligen Kreuzlinger Schulpräsidenten René Zweifel bemängelt.

Bei vielen Schulgemeinden erfolgen solche Debatten und Entscheide an jährlichen Schulgemeindeversammlungen. An dieser können Stimmberechtigte Anträge stellen, welche innert nützliche Frist behandelt werden, sofern die Mehrheit der Anwesenden diesem Begehren zustimmt. Zudem wird die Schulgemeindeversammlung protokolliert, damit die Erwägungen zu einem Erlass auch später eingesehen werden können. In Ergänzung zur Schulgemeindeversammlung gewähren einige Gemeinden ein Recht auf eine Petition, die von der Schulbehörde schriftlich beantwortet wird.

Angesichts der bedeutenden Unterschiede in den Rechten und der laufend steigenden Anforderungen an die Corporate Governance von Schulgemeinden (Stichwort Öffentlichkeitsgesetz) ist ein Statusbericht angezeigt. Ziel dieser Interpellation ist nicht eine Gleichschaltung der Rechte in den einzelnen Gemeinden, zu unterschiedlich sind die Ausgangslagen. Vielmehr wird eine Übersicht davon in den einzelnen Gemeinden angestrebt. Dadurch soll auch ein Erfahrungsaustausch mit Volksrechten und der Meinungsbildung in Schulgemeinden entstehen. Dies vor dem Hintergrund, dass der Kanton für die Aufsicht der Gemeinden zuständig ist und deren Gemeindeordnungen vor Inkraftsetzung anerkennen muss.

Dem Regierungsrat wird im Voraus für die Beantwortung der Fragen gedankt.

Frauenfeld und Kreuzlingen, 20. November 2019



Jörg Schläpfer



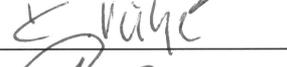
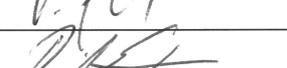
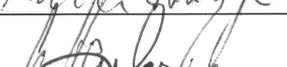
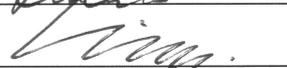
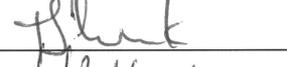
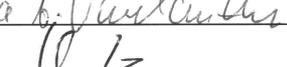
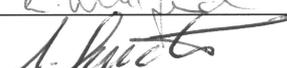
Beat Rüedi

² In allen Schulgemeinden gelten auch die Volksrechte, die im Gesetz über die Gemeinden und im Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht festgehalten sind.

³ In Kreuzlingen können 10% der Stimmberechtigten eine Initiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs als Initiative einreichen. In Frauenfeld werden 500 Unterschriften benötigt: Damit sind die Quoten in Kreuzlingen und Frauenfeld für das niederschwelligste Antragsrecht der Stimmbürger im Verhältnis zur Bevölkerungszahl höher als das anforderungsreichste Antragsrecht (einer Volksinitiative) im Kanton Thurgau (4'000 Unterschriften) oder der Schweiz (100'000 Unterschriften für eine Verfassungsänderung).

⁴ Die Schulbehörde ist das ausführende Organ der Schulgemeinde (gemäss Art. 63 Gesetz über die Volksschule) und damit im Sinne der Gewaltenteilung keine Legislative.

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Interpellation von
„Volksrechte und Meinungsbildung in den Schulgemeinden“

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1 Grütter Guido		26 Bétrisey Karin	
2 Kaufmann B.		27 Engeli Brigita	
3 Wenger Andreas		28	
4 Vietze Kristiane		29	
5 Gran-Lanz Heidi		30	
6 Ronser Roland		31	
7 Opprecht Anders		32	
8 Eschwend Vilber		33	
9 Eugster Daniel		34	
10 Bon David H.		35	
11 Stöckli Andreas		36	
12 Hasler-Rossi C.		37	
13 Petali Teof		38	
14 Vögeli Max		39	
15 Lüscher Bruno		40	
16 Mader Christian		41	
17 Schenk Peter		42	
18 Fischli Felix David		43	
19 Wüst Ivann		44	
20 Madonin Lukas		45	
21 Tschannen Mathias		46	
22 Kowalanthin Andreas		47	
23 Lei Hermann		48	
24 Wohlfender Celina		49	
25 Giranato Felix		50	